VERORDNUNG (EWG) Nr. 1166/76 DES RATES

vom 17. Mai 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (2) wegen technischer Schwierigkeiten nicht erlassen werden konnten, ist es angebracht, den Beginn der Anwendung dieser Verordnung zu verschieben.

Ferner können Übergangsmaßnahmen erforderlich werden, um den Übergang vom gegenwärtigen zu dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 vorgesehenen Verfahren zu erleichtern—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 wird um nachstehenden Artikel ergänzt:

„*Artikel 5a*

Sollten Übergangsmaßnahmen notwendig sein, um den Übergang zu dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren zu erleichtern, werden diese gemäß dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 vorgesehenen Verfahren beschlossen. Sie dürfen bis spätestens 30. Juni 1977 anwendbar bleiben."

Artikel 2

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„Sie ist ab 1. Juli 1976 anwendbar."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

(1) Stellungnahme abgegeben am 10. 5. 1976 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 2.